

# Förderrichtlinien für Vereine der Gemeinde Hausen



## Vorbemerkung

Vereine leisten einen großen Beitrag zur Gesellschaft, Erziehung, Bildung, Verschönerung der Gemeinde und allgemeinen Bereicherung des Dorflebens durch das aktive Schaffen von Begegnung, Bewegung und Kultur.

## Förderfähigkeit

1. Förderfähig sind:
  - a) Turn- und Sportvereine
  - b) Weitere im Vereinsregister eingetragene Vereine, die dem Gemeinwohl dienen
  - c) Vereine die einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag erheben
2. Der Verein hat bei Antragstellung mindestens 2 Jahre zu bestehen.
3. Die Förderung erfolgt nur auf Antrag. Ein Antrag kann nur einmal jährlich gestellt werden.
4. Die Gemeinde Hausen fördert den Sport und die Vereine nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur auf Grundlage dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!

Die Gemeinde Hausen stellt alljährlich im Ergebnishaushalt einen Betrag zur Jugend- und Vereinsförderung zur Verfügung.

## Förderung

1. Regelmäßig gefördert werden mit 20%:
  - a) Projekte/Maßnahmen die der Jugendförderung dienen
  - b) Förderung der gesamten Baukosten für vereinseigene Bau- bzw. Renovierungsmaßnahmen

Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein nachweist, dass die für sein Bauvorhaben anfallenden Folgekosten (Verzinsung, Tilgung, Unterhalt, Steuern und Abgaben) aus seinen laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Bestehende Zahlungsverpflichtungen sind zu berücksichtigen.

Das Prüfungsrecht und die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen behalten sich das Fachamt und die örtlichen Prüfungsorgane bis zur Anerkennung der Jahresrechnung des Jahres, in dem der Zuschuss gewährt worden ist, vor.

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn es zu Unstimmigkeiten kommt (Baugenehmigung, Grundstücksverletzungen, Unterlassen von Ausgleichsmaßnahmen etc.).

- c) Unterhalt und Pflege von Gebäuden und Sportfreianlagen

2. Nicht förderfähig sind:

- a) Laufende Kosten (die nicht dem Unterhalt und der Pflege von Vereinsanlagen dienen)
- b) Aufwendungen für Trainer/Übungsleiter
- c) Verbandsbeiträge
- d) Anlagen, die überwiegend zum Verkauf oder Gewinnerzielung dienen

3. Wenn die Gesamtkosten der beantragten Maßnahmen 10.000 € überschreiten, wird der Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Es wird empfohlen, den Antrag vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Ebenso bei Projekten, die in dieser Satzung nicht abgebildet werden, aber ein kultureller Gewinn für Vereine und die Allgemeinheit abgeleitet werden kann.

Bei Unstimmigkeiten ist vorher die Gemeinde zu fragen.

### **Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie der Gemeinde Hausen tritt zum 18.07.2024 in Kraft und ersetzt die Förderrichtlinie für die Jugendarbeit auf gemeindlicher Ebene vom 02.12.1998.

Langquaid, den 18.07.2024

Gemeinde Hausen



Johannes Brunner  
Erster Bürgermeister